

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 10.06.2024
AZ.: IV/20.2 St

WP 20-25 SV 20/194/1

Antragsvorlage

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.05.2024:
Befristete Hundesteuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Hilden**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

26.06.2024

Entscheidung

Antragstext:

~~Personen, die einen Hund aus dem Tierheim Hilden aufnehmen, werden für 2 Jahre für diesen Hund von der Hundesteuer befreit.~~

~~Dafür wird die Hundesteuersatzung in § 3 "Steuerbefreiung" um einen dritten Satz ergänzt:~~

~~"(3) Auf Antrag wird eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt, die aus dem Tierheim Hilden erstmalig in den Haushalt der antragstellenden Person aufgenommen wurden; eine Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate gewährt."~~

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen genannten Anregungen mit Wirkung zum 01.01.2025 zu erstellen.

Erläuterungen zum Antrag:

Das Tierheim Hilden übernimmt für die Stadt die Versorgung von Fund- und Verwahrtieren. Zwar ist die Stadt nicht für eine spätere Vermittlung zuständig, doch ist diese Vermittlung eine logische Folge der Aufnahme der Tiere.

Eine Hundesteuerbefreiung sollte als Entschädigung für den Mehraufwand gesehen werden, den die Bürger*innen mit Hunden aus dem Tierheim eingehen – zudem wird so der Anreiz geschaffen ein Tier aus dem Heim einer Neuanschaffung vorzuziehen. Vorreiter sind hier die Städte Dülmen (6 Monate Befreiung), Münster (1 Jahr Befreiung), Coesfeld (2 Jahre Befreiung) und Wiesbaden (unbefristete Befreiung).

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zur Sitzung des Rates am 26.06.2024:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 05.06.2024 hat sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Vorschlag der Verwaltung angeschlossen mit Hinweis auf eine Befreiung von 2 Jahren.

Folglich ist mit Ertragsreduzierung von rd. 1.000,00 € im Haushaltsjahr 2025 und von rd. 2.000,00 € für die Haushaltsjahre 2026 ff. zu kalkulieren.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stellungnahme der Verwaltung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 05.06.2024:

Die Verwaltung befürwortet die seitens der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragte Ergänzung/Änderung der Hundesteuersatzung zur „Steuerbefreiung“ für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim in Hilden stammen (§ 3).

Bei der Entscheidung zur Hundehaltung sind verschiedene Aspekte abzuwägen, wie persönliche Lebensführung und Unterhaltskosten, zu denen wiederum die Hundesteuer, Versicherungsbeiträge, Kosten der Ernährung und die Tierarztkosten zählen.

Darüber hinaus ist die Entscheidung, welche Hunderasse zu einem persönlich passt, über das

Alter des Tieres sowie dessen Herkunft zu treffen.

Die vorgeschlagene Steuerbefreiung ist lediglich ein Kriterium von vielen und wird vermutlich nur begrenzt Anreiz für die Entscheidung zur Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim Hilden sein. Die Verwaltung regt daher eine Befristung auf einen mittelfristigen Zeitraum von zwölf Monaten an, sodass unter Zugrundelegung des aktuellen Hundesteuersatzes i. H. v. 120,00 € p. a. für einen Hund bei einfacher Hundehaltung und etwa zehn vermittelten Hunden mit einer Ertragsreduzierung von jeweils rd. 1.000,00 € für die Haushaltsjahre 2025 ff. zu kalkulieren ist.

Da es sich bei der Hundesteuer um ein Jahressteuer handelt, die grundsätzlich für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres veranlagt wird, regt die Verwaltung weiterhin an, die Satzungsänderung zum 01.01.2025 in Kraft treten zu lassen.

Nach vorliegenden Informationen sieht auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) das Willkürverbot des Art. 3 Grundgesetz (GG) in Abwägung zum öffentlichen Interesse an einer Entlastung eines Tierheims nicht verletzt.

Er stützt die rechtliche Zulässigkeit einer befristeten Steuerbefreiung für Hunde, die aus einem Tierheim in einen Haushalt aufgenommen werden und offeriert eine mögliche Satzungsregelung.

Wie beantragt ist die Satzungsregelung außerdem zwingend auf die „erstmalige“ Aufnahme des Hundes in den Haushalt der antragstellenden Person zu beschränken, um möglichen Missbrauch der Befreiungsregelung und folglich Zweckentfremdung vorzubeugen.

Des Weiteren wird angeregt die Steuerbefreiung für gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung auszuschließen, da er dem Regelungszweck der erhöhten Hundesteuer - Eindämmung der Haltung von gefährlichen Hunden im Stadtgebiet Hilden - zuwiderläuft.

Die Verwaltung empfiehlt vor diesem Hintergrund den Antragstext in einen Arbeitsauftrag zu verwandeln, um alle Aspekte in eine Nachtragssatzung aufzunehmen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen genannten Anregungen mit Wirkung zum 01.01.2025 zu erstellen.“

Gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

keine

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	160101 Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024	1601010060	403200	Hundesteuer	400.000 €
2025	1601010060	403200	Hundesteuer	400.000 €
2026	1601010060	403200	Hundesteuer	400.000 €
2027	1601010060	403200	Hundesteuer	400.000 €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2025	1601010060	403200	Hundesteuer	399.000 €
2026	1601010060	403200	Hundesteuer	399.000 € 398.000 €
2027	1601010060	403200	Hundesteuer	399.000 € 398.000 €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
 Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer
Gesehen: Widersprecher